

Der Kreis Düren macht Folgendes bekannt:

Anstaltssatzung

für die

Rettungsdienst Kreis Düren AöR (RDKD) vom 20.12.2018

(nachfolgend "Anstalt" genannt)

Aufgrund von § 5 Abs. 1 Satz 1 Kreisordnung NRW (KrO NRW) i.V.m. § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW, S.90) hat der Kreistag des Kreises Düren in seiner Sitzung am 19.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Kreis Düren hat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben im Bereich des Rettungsdienstes eine Anstalt des öffentlichen Rechts gegründet. Der Kreis Düren bedient sich der Anstalt öffentlichen Rechts zur Aufgabendurchführung.

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

1. Die Rettungsdienst Kreis Düren AöR (RDKD) ist eine selbständige Einrichtung des Kreises Düren in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114 a GO NRW i.V.m. § 53 Abs. 1 KrO NRW). Die Einrichtung wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
2. Die Anstalt führt den Namen „Rettungsdienst Kreis Düren AöR (RDKD)“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
3. Die Anstalt hat ihren Sitz im Kreis Düren, Gemeinde Kreuzau, Marienstraße 29.
4. Das Stammkapital beträgt 326.850,58 Euro. Das Stammkapital wurde durch den Kreis Düren in Form einer Sacheinlage erbracht. Der Kreis Düren übertrug zu diesem Zweck die in Anlage 1 bezeichneten Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des Kreises Düren zum Buchwert am 08. Oktober 2014 – 24:00 Uhr auf die Anstalt.

§ 2

Gegenstand der Anstalt öffentlichen Rechts

1. Gegenstand der Anstalt ist die Durchführung des bodengebundenen Rettungsdienstes im Auftrag des Kreises Düren auf Grundlage des jeweils gültigen Rettungsdienstbedarfsplans.

Hierzu zählt die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports.

Hierzu zählt auch die Beschaffung, die Vorhaltung, der Betrieb und die Unterhaltung rettungsdienstlicher Infrastruktur im Kreis Düren auf Grundlage des jeweils gültigen Rettungsdienstbedarfsplans des Kreises Düren. Zur rettungsdienstlichen Infrastruktur zählen insbesondere die zur Erfüllung der durch gesonderte Vereinbarung übertragenen Durchführung erforderlichen Gebäude und Fahrzeuge sowie die medizinische und technische Ausstattung.

2. Die Anstalt ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, der rettungsdienstlichen Versorgung der Bevölkerung zu dienen.
3. Zur Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung der Bevölkerung auf anerkannt hohem Niveau kann die Anstalt rettungsdienstliches Personal aus- und fort- und weiterbilden. Sie ist berechtigt, sich zu diesem Zweck an einer entsprechenden schulischen Einrichtung zu beteiligen.

§ 3

Organe

1. Organe der Anstalt sind
 - a. der Vorstand (§ 4)
 - b. der Verwaltungsrat (§ 5).
2. Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Kreises Düren.
3. Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO i.V.m. § 28 Abs. 2 KrO NRW gelten entsprechend.

§ 4

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu zwei Personen. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung der Anstalt befugt. Der Verwaltungsrat kann einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und einen oder mehrere Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen nach § 181 BGB befreien.

Der Verwaltungsrat bestimmt durch Bestellung bzw. Abberufung über die konkrete Zahl der Vorstandsmitglieder und kann ein Mitglied zum Sprecher des Vorstandes bestellen. Der Verwaltungsrat legt auch die Geschäftsbereiche der einzelnen Mitglieder fest, wenn zwei Vorstandsmitglieder berufen sind, und gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung.

2. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; eine (auch wiederholte) erneute Bestellung ist zulässig.
3. Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
4. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
5. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
6. Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Kreises Düren haben können, sind er und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.
7. Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche arbeitsrechtliche Entscheidungen gegenüber den Beschäftigten einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und des diesem beigefügten Stellenplans. Die Entscheidungen über die Einstellung von Beschäftigten des der beamtenrechtlichen Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt entsprechenden Tarifbereichs sind dem Verwaltungsrat vorbehalten.

§ 5

Der Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Landrat des Kreises Düren als Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern. Für die weiteren Mitglieder werden Vertreter bestellt; der Landrat des Kreises Düren wird durch den allgemeinen Vertreter im Amt vertreten. Darüber hinaus haben Fraktionen des Kreistages, die auf Grund der Mehrheitsverhältnisse keinen Vertreter in den Verwaltungsrat entsenden können, das Recht, ein beratendes Mitglied zu entsenden.
2. Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Landrat der Kreisverwaltung Düren. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter.
3. Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Stellvertreter werden vom Kreistag aus den Kreistagsmitgliedern und sachkundigen Bürgern gewählt; für die Wahl gilt § 35 Abs. 4 KrO NRW sinngemäß.
4. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates endet mit dem Ende der Wahlperiode des Kreistages oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zur Bestellung der neuen Mitglieder durch den Kreistag weiter aus.

5. Der Verwaltungsrat hat dem Kreis Düren auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
6. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Teilnahme an den Verwaltungsratssitzungen eine Aufwandsentschädigung von 55 Euro pro Sitzung. Weitere Aufwandsentschädigungen sind nicht vorgesehen
7. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
2. Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
3. Folgende Rechtsgeschäfte und Handlungen des Vorstandes bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates:
 - a. Verfügungen und Verpflichtungen, die über den Rahmen des laufenden Geschäftsverkehrs bzw. des gewöhnlichen Rechtsverkehrs hinausgehen und deren Gegenstand im Einzelfall den in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegten Betrag überschreiten,
 - b. die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sofern sie die in der Geschäftsordnung festgelegten Wertgrenzen für den Vorstand übersteigen,
 - c. die Aufnahme von Darlehen und Krediten jeder Art, sofern im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegter Betrag überstiegen wird,
 - d. der Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen für eine längere Dauer als ein Jahr, sofern der jährliche Zins den in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegten Betrag übersteigt,
 - e. die Führung eines Rechtsstreits, soweit der Streitwert die in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegte Wertgrenze übersteigt,
 - f. der Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
4. Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - a. Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen und die Veränderung der Beteiligung
 - b. Bestellungen und Abberufungen des Vorstands sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstandes
 - c. Geschäftsordnung für den Vorstand
 - d. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans
 - e. Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer der Anstalt
 - f. Bestellung des Abschlussprüfers
 - g. Feststellung des Jahresabschlusses
 - h. die Ergebnisverwendung
 - i. die Entlastung des Vorstandes
 - j. Rechtsgeschäfte der Anstalt im Sinne des § 111 GO

In den Fällen der Buchstaben a und j bedarf es der vorherigen Entscheidung des Kreistages.

5. Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen teil.
2. Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies zwei ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.
3. Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Im Verhinderungsfall wird die Sitzung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen.
4. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
5. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
6. Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
7. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 35 Abs. 5 KrO NRW gilt entsprechend.
8. Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird von dem Vorsitzenden, einem Vorstandsmitglied und der Schriftführung unterzeichnet. Die Niederschrift ist nach ihrer Fertigstellung unverzüglich allen Mitgliedern des Verwaltungsrates zu übersenden. Werden gegen die Niederschrift innerhalb von zehn Tagen nach dem Tag der Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt. Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich an den Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu richten.

§ 8

Verpflichtungserklärung

1. Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Rettungsdienst Kreis Düren AöR (RDKD)" durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
2. Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes; andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

1. Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO NRW entsprechend.
2. Der Vorstand hat jährlich einen Wirtschaftsplan vorzulegen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan sind ein Stellenplan und eine Stellenübersicht entsprechend § 8 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) beizufügen. Der Wirtschaftsplan ist dem Verwaltungsrat so rechtzeitig zur Feststellung vorzulegen, dass sie vor Beginn des Planjahres erfolgen kann. Der Wirtschaftsplan ist gleichzeitig der Kämmerei des Kreises Düren zuzuleiten.
3. Die Betragsgrenze nach § 18 Abs. 5 Kommunalunternehmensverordnung NRW (KUV NW) wird auf 350.000,00 € festgesetzt.
4. Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen.
5. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Kämmerei des Kreises Düren zuzuleiten. Im Übrigen ist § 27 Abs. 2 der Kommunalunternehmensverordnung zu beachten.
6. Dem Kreis Düren stehen die Rechte des § 118 GO NRW zu. Die Anstalt öffentlichen Rechts hat die benötigten Informationen und Nachweise auf entsprechende Anforderung hin zuzuleiten.
7. Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung des Kreises Düren in der jeweils geltenden Fassung.
8. Die Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung NRW (KUV NRW) sind anzuwenden.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 11

Schlussbestimmungen

1. Der Public Corporate Governance Kodex (Beteiligungsrichtlinie) für Beteiligungen des Kreises Düren ist in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und umzusetzen.
2. Sofern der Kreis Düren einen Gesamtabschluss erstellt, ist die Anstalt in diesen als voll zu konsolidierende Einheit aufzunehmen. Der Vorstand beachtet in diesem Zusammenhang die vom Kreistag erlassene Gesamtabchlussrichtlinie in ihrer jeweils gültigen Fassung.
3. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes gelten entsprechend.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. Dezember 2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser **Satzung** nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die **Satzung** ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel gibt.

Düren, den 20.12.2018

Wolfgang Spelthahn

Landrat